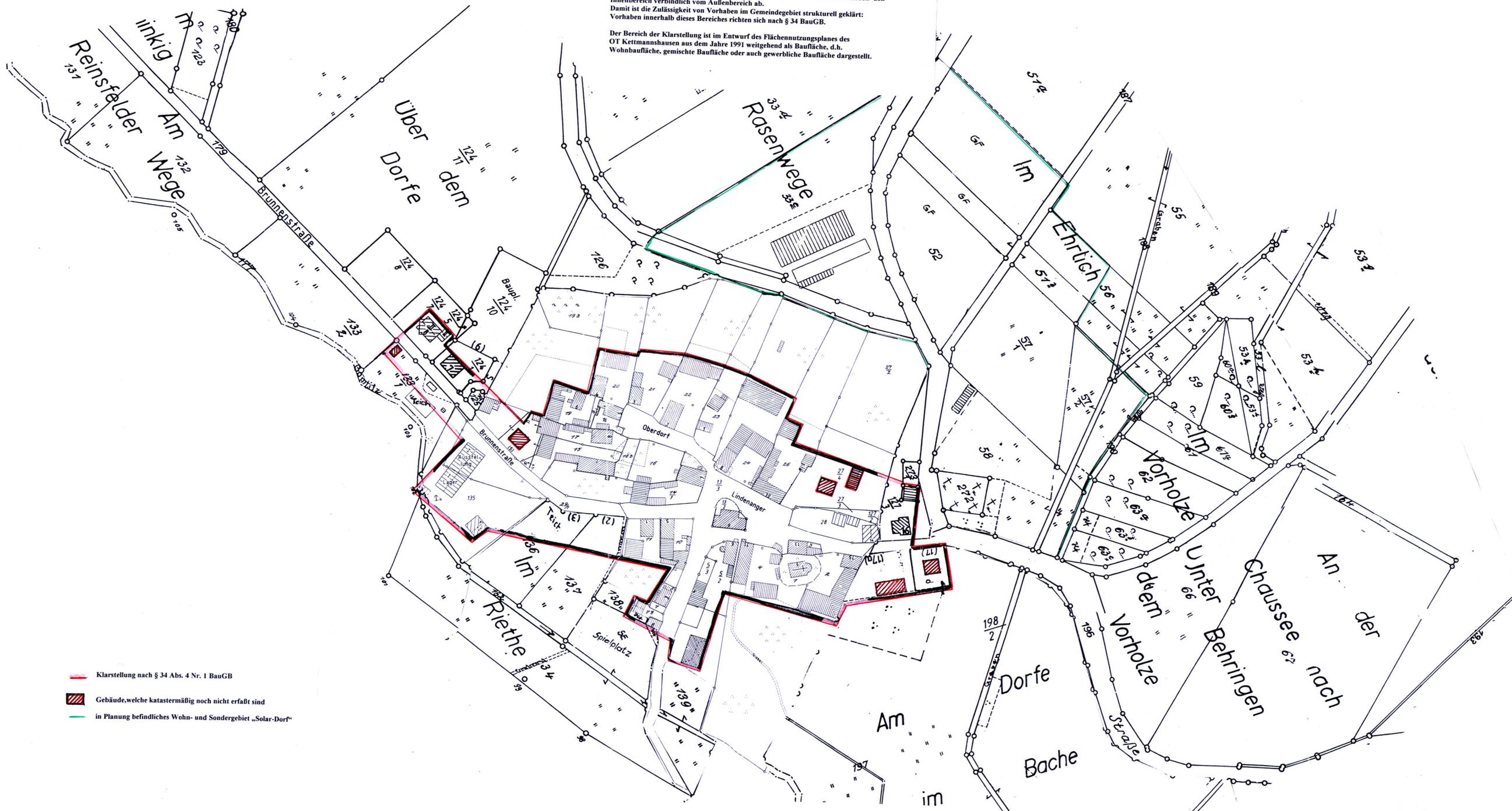


Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Kettmannshausen den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gemeindegebiet strukturell geklärt. Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes des OT Kettmannshausen aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.



- Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- ▨ Gebäude, welche katastermäßig noch nicht erfasst sind
- in Planung befindliches Wohn- und Sondergebiet „Solar-Dorf“

**Klarstellungssatzung
Gemeinde Wipfratal
OT Kettmannshausen**

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
Arnstädter Str. 3
99310 Wipfratal
Tel.: 03628/61530
Fax: -21

ausgefertigt am: 20.08.2000



Maßstab 1 : 1000
Datum: 03/2000